

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

zum B-Plan Nr. 85/17
„Erschließung Gewerbegebiet Wismar West II“
Hansestadt Wismar



Foto: STADT LAND FLUSS 16.10.2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass.....	- 2 -
2.	Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG).....	- 2 -
3.	Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung	- 3 -
4.	Merkmale der geplanten Geländedenutzung	- 4 -
5.	Bewertung	- 4 -
5.1.	Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz.....	- 6 -
5.1.1.	<i>Geschützte Biotope</i>	- 6 -
5.1.2.	<i>Biotope und Lebensräume</i>	- 7 -
5.2.	Bewertung nach Artengruppen.....	- 10 -
5.2.1.	<i>Vögel</i>	- 10 -
5.2.2.	<i>Säugetiere</i>	- 14 -
5.2.3.	<i>Amphibien</i>	- 16 -
5.2.4.	<i>Reptilien</i>	- 16 -
5.2.5.	<i>Rundmäuler und Fische</i>	- 17 -
5.2.6.	<i>Schmetterlinge</i>	- 17 -
5.2.7.	<i>Käfer</i>	- 17 -
5.2.8.	<i>Libellen</i>	- 18 -
5.2.9.	<i>Weichtiere</i>	- 18 -
5.2.10.	<i>Pflanzen</i>	- 18 -
6.	Zusammenfassung.....	- 19 -

1. Anlass

Vorgesehen ist, ausgehend vom Verkehrsknotenpunkt Lübsche Straße / An der Lübschen Burg, die Herstellung einer neuen Verkehrsstrasse mit Anbindung an die Straße Werftstraße und Wendorfer Weg. Das Plangebiet verläuft dementsprechend vom Verkehrsknotenpunkt Lübsche Straße / An der Lübschen Burg nach Nordosten durch eine Kleingartenanlage, biegt auf der Höhe des „Schwarzen Weges“ nach Osten in Richtung Werftgelände ab und verläuft in etwa parallel zum Gelände der MV-Werften bis hin zur Werftstraße. Die neu entstehende Straße dient insbesondere zur Entlastung der Hauptzufahrt zur Werft (Werftstraße) und der Lübschen Straße durch Herstellung einer zweiten Zufahrt westlich der Werfthalle insb. für den Schwerlastverkehr sowie durch die direkte Verbindung an das Gewerbegebiet Wismar West.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Fachbeitrag legt dar, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten vom Vorhaben betroffen sein können.

Ausschlaggebend sind dabei der direkte Einfluss der Nutzung auf den betroffenen Lebensraum (Tötung, Verletzung, Beschädigung, Zerstörung) sowie indirekte Wirkungen des Vorhabens auf umgebende, störungsempfindliche Arten durch Lärm und Bewegungen (Störung durch Scheuchwirkung).

2. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)

§ 44 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (...)*“

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt Folgendes:

„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.“

Mit diesen Regelungen sind die im hiesigen Kontext relevanten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie in nationales Recht umge-

setzt und allein maßgeblich für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG.

Kann ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden, besteht die Möglichkeit der Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG: Demnach können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, u.a. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf allerdings nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art – bezüglich derer die Ausnahme zugelassen werden soll - nicht verschlechtert.

3. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung

Die Vorhabenfläche liegt im Westen der Hansestadt Wismar, im Landkreis Nordwestmecklenburg.

Das Plangebiet für die Erschließung des Gewerbegebietes „Wismar West“ befindet sich direkt südlich und westlich angrenzend an das Werftgelände und führt weiter durch eine Kleingartensiedlung nach Südwesten. Die nähere Umgebung ist vor allem durch das Werftgelände im Osten der Vorhabenfläche und die großflächige Kleingartenanlage geprägt.

Die Planfläche grenzt im Nordosten an das Werftgelände der MV-Werften, im Südosten an das Gelände eines Baumarktes, im Süden im westlichen Bereich an Kleingartenanlagen. Die südliche Grenze folgt dem Verlauf eines als Ostseeküstenradwanderweg dienenden Rad- und Fußweges.



Abbildung 1: Übersicht über die Lage des Plangebietes (rot umrandet). Quelle: Hansestadt Wismar 2017.

4. Merkmale der geplanten Geländedenutzung



Abbildung 2: Ausschnitt Bebauungsplan, Darstellung des Plangebietes. Quelle: Hansestadt Wismar November 2018.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85/17 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer direkten Straßenverbindung zwischen Westtangente und dem Gewerbegebiet Wismar West geschaffen werden.

Planungsziel ist, ausgehend vom Verkehrsknotenpunkt Lübsche Straße / Straße an der Lübschen Burg, die Schaffung einer neuen Verkehrsstraße mit Anbindung an die Straßen Werftstraße und Wendorfer Weg sowie die Anpassung der Gewerbegebietsstruktur im Bereich des westlichen und östlichen Plangebiets.

In das Plankonzept eingebunden wird die überregional bedeutsame Fuß- und Radwegeverbindung (Schwarzer Weg) als Teil des Ostseeküsten-Radwanderfernweges. Dieser wird auch nach Realisierung der neuen Straße Bestand haben. Eine Änderung dessen ist lediglich im Nordwesten geplant, hier wird der Rad-/Fußweg mittels Neubau einer Brücke über die neu entstehende westliche Kurve/Werftzufahrt geführt.

5. Bewertung

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die topografische Lage des Plangebietes im Kontext mit den umgebenden nationalen und internationalen Schutzgebieten.

- Vogelschutzgebiet SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, in einer Entfernung von ca. 1.500 m nördlich zum Plangebiet
- Landschaftsschutzgebiet L 72b „Küstenlandschaft Wismar-West“, in einer Entfernung von 1.600 m nordwestlich zum Plangebiet
- FFH-Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht“, in einer Entfernung von 2000 m nördlich zum Plangebiet
- Landschaftsschutzgebiet 56 „Wallensteingraben“, in einer Entfernung von 2.300 m südöstlich zum Plangebietes
- Naturschutzgebiet Nr. 146 „Teichgebiet Wismar-Kluß“, in einer Entfernung von 2.600 m südöstlich zum Plangebiet
- FFH-Gebiet DE 2134-301 „Kleingewässerlandschaft westlich Dorf Mecklenburg“, in einer Entfernung von 3.500 m südlich zum Plangebiet

- Flächennaturdenkmal FND HWI 2 „Doorstein“, in einer Entfernung von 3.600 m östlich zum Plangebiet

Das Vorhaben wird nach Norden in Richtung FFH DE 1934-302, SPA DE 1934-401 und LSG L 72 b keine negativen Beeinträchtigungen hervorrufen, da vor allem das Wertfeld aber auch die bestehende Wohnbebauung eine abschirmende Wirkung besitzen. Die restlichen, im Süden und Osten liegenden Schutzgebiete werden ebenfalls durch das Stadtgebiet der Hansestadt Wismar aber auch durch die Bundesautobahn A20 abgeschirmt, sodass auch hier mit keinen negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

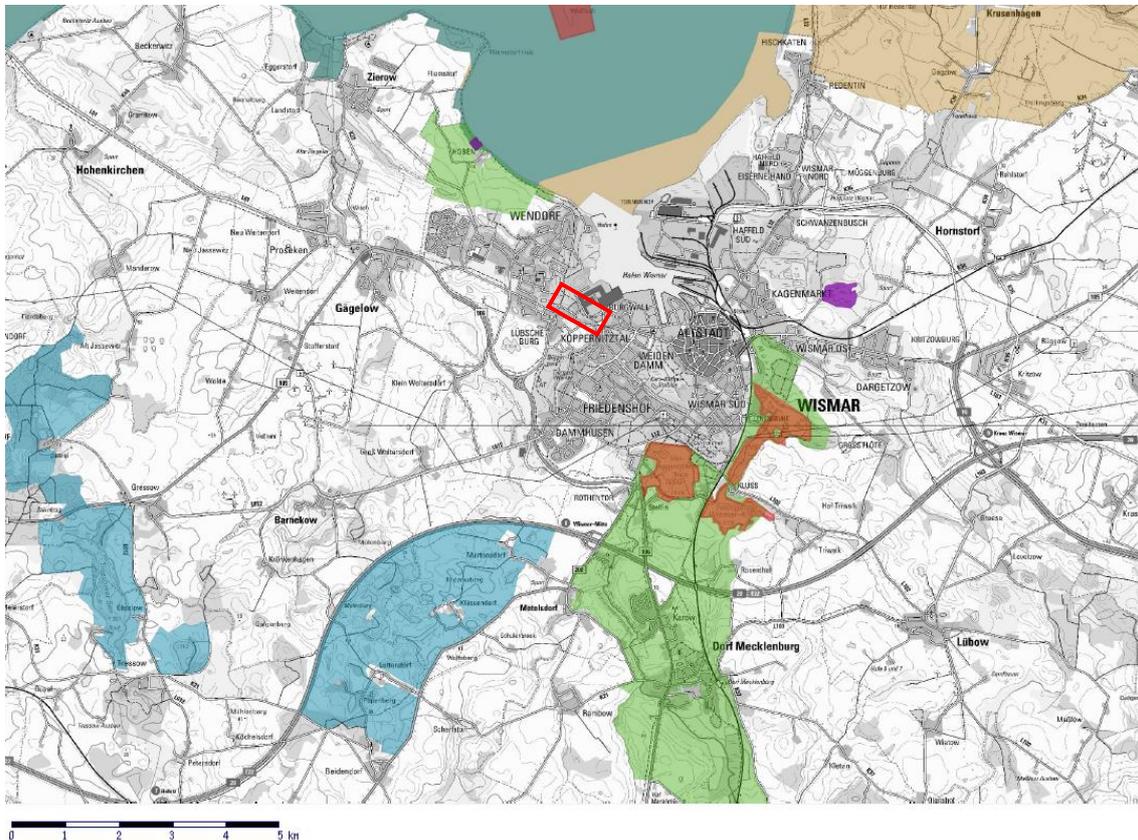


Abbildung 3: Nationale und internationale Schutzgebiete im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes (Rechteck). braun = EU-Vogelschutzgebiet, blau = FFH-Gebiete, grün = Landschaftsschutzgebiet, rot = Naturschutzgebiet; violett = Flächennaturdenkmal. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2017.

Aufgrund der Entfernung der umgebenden Schutzgebiete und der lokal begrenzten, vorhabenrelevanten Auswirkungen sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten.

Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf die Zielarten der umgebenden Schutzgebiete sind demnach bereits entfernungsbedingt ausgeschlossen.

5.1. Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz

5.1.1. Geschützte Biotope



Abbildung 4: Luftbild des von der Planung betroffenen Umfeldes mit Darstellung der geschützten Biotope, rot umrandet=Plangebiet. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2017.

Im Plangebiet bzw. daran angrenzend befinden sich gemäß Biotopkataster nachfolgend aufgeführte geschützte Biotope:

1. Laufende Nummer im Landkreis: HWI00193

Biotopname: Graben, Gehölz

Gesetzesbegriff: Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder

Fläche in qm: 3.748

2. Laufende Nummer im Landkreis: HWI00197

Biotopname: Graben, Gehölz

Gesetzesbegriff: Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder

Fläche in qm: 2.624

3. Laufende Nummer im Landkreis: HWI00159

Biotopname: Graben, Gehölz

Gesetzesbegriff: Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder

Fläche in qm: 1.811

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Im weiteren Umfeld, d.h. 150 m südlich, befinden sich lediglich drei Gehölze entlang eines Fließgewässers (Köppernitz), die als gesetzlich geschützte Biotope eingestuft werden. Vom Vorhaben gehen jedoch keine direkten und mittelbaren erheblichen Auswirkungen auf die Biotope aus.

5.1.2. *Biotope und Lebensräume*

Das sich über ca. 1.500 m Länge erstreckende Vorhabengebiet stellte sich während der Kartierungen am 16.10.2017 als Teil des Stadtgebietes mit verschiedenen Nutzungsfunktionen und Lebensräumen dar. Der Osten ist vor allem durch das Gewerbegebiet und den Werftstandort geprägt. Hier wachsen Zierbüsche als Straßenbegleitgrün, beispielsweise Fingerstrauch und Spierstrauch (vgl. Abbildung 5 links). Zwischen Radweg und Baummarktgelände, südlich des Vorhabenbereiches erstreckt sich eine Siedlungshecke aus überwiegend einheimischen Gehölzen, hier insb. Haselstrauch, Blut-Hartriegel, Brombeere, Hunds-Rose, Bergahorn, Traubenkirsche, Eschenahorn, Weißdorn, Weiden, Feld- und Spitzahorn (vgl. Abbildung 5 rechts).



Abbildung 5: links: Straßenbegleitgrün; rechts: Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen. Quelle: STADT LAND FLUSS 16.10.2017.



Abbildung 6: links: Siedlungshecke aus überwiegend heimischen Arten; rechts: Ruderalflur – Brache der Verkehrsflächen. Quelle: STADT LAND FLUSS 17.08.2017.

An der Südwestecke des Werftgeländes setzt sich die Siedlungshecke mit Überhältern fort, hier wachsen Forsythie, jüngerer Spitzahorn, Brombeere und als Einzelbaum eine Linde (vgl. Abbildung 6 links). Unterhalb des Radweges befindet sich eine Brache der Verkehrs- und Industrieflächen. Diese ist ausgeprägt als ruderale Pionierflur mit den Arten Land-Reitgras, Kanadische Goldrute, Steinklee, Rainfarn, Weißbirke (Jungwuchs), Kanadisches Berufskraut und Wilde Möhre (vgl. Abbildung 6 rechts).

Die Abbildung 7 stellt das Umfeld des Vorhabengebietes im Bereich zwischen Gewerbegebiet, Lübscher Straße und Lembkenhof dar. Südlich des „Schwarzen Weges“ (Radweg) befinden sich Wohnhäuser mit z.T. weitläufigen Hausgärten, die einen alten Baum- und Strauchbestand (u.a. Buchen und Walnuss) aufweisen. Die Gärten sind überwiegend durch hohe Zäune zum Radweg hin abgegrenzt. Der Bewuchs zwischen Abzäunung und Radweg erweckt den Anschein einer Baumreihe. Hier wächst überwiegend Bergahorn, darunter Brombeere, Schneebeere, Efeu sowie junge Lärchen, Walnuss, Flieder und Ulme.

Nördlich des Radweges setzt sich die bereits in Abb. 6 besprochene Siedlungshecke als Siedlungsgehölz mit den zusätzlichen Arten Weißdorn, Bergahorn, Salweide, Feldahorn und

Weißbirke fort. Der Baumbestand wurde auf beiden Seiten des Weges auf Baumhöhlen abgesehen. Lediglich in einem mehrstämmigen Bergahorn konnte eine als Nisthöhle geeignete Vertiefung nachgewiesen werden (vgl. Abb. 7 rechts). Diese bleibt mit Umsetzung des Planungsvorhabens erhalten, da der Baum südseitig des Rad-/Fußweges steht und somit von den baulichen Maßnahmen unberührt bleibt.



Abbildung 7: links: Schwarzer Weg mit Siedlungshecke und Baumreihe; rechts: Vereinzelte Baumhöhle in Bergahorn. Quelle: STADT LAND FLUSS 16.10.2017.

Abbildung 8 (links) zeigt ebenfalls den „Schwarzen Weg“ im Bereich der Hausgärten. Hier ist jedoch sehr gut zu erkennen, dass dieser Abschnitt des Wegebegleitgrüns infolge ausbleibender Pflege sukzessionsbedingt stark verwildert bzw. verbuscht ist. Auch hier befindet sich z.T. alter Baumbestand von Eschen, Bergahorn, daneben auch Birke und Fichte mit Jungaufwuchs.

Parallel zum Radweg verläuft auf ca. 50 lfd. m ein kleiner temporär wasserführender Graben. Als dauerhafter Lebensraum für Amphibien ist er aufgrund seiner Ausprägung jedoch ungeeignet.

Ebenfalls in Abbildung 8 (rechts) ist zu erkennen, dass sich östlich des Radweges eine gepflegte Wiese in Ausprägung eines „artenarmen Zierrasens“ mit Einzelgehölzen und –bäumen befindet, darunter Spitzahorn, Silberweide, Traubenkirsche, Haselstrauch, Weißdorn, Hybrid-Pappel, Apfel und Vogelkirsche. Jenseits des Zaunes zum Werfgelände setzt sich das unter Abbildung 6 besprochene Siedlungsgehölz fort. Es ist jedoch zu erwähnen, dass sich abschnittsweise die Struktur bzw. Dichte der Ausprägung verändert. Bäume wachsen im Bereich, der in Abb. 8 dargestellt ist, hauptsächlich an der steilen Böschung (Weiden, Spitzahorn, Bergahorn), darunter befindet sich eine ruderalisierte Staudenflur mit den Arten Kanadische Goldrute, Efeu, Brombeere, Brennnessel und einigen Grasarten. Auf dem Werfgelände unterhalb der Böschung befinden sich verschiedene Lagerflächen, Container- sowie feste Gebäude.



Abbildung 8: links: Baumreihe geht über in Gebüsch mit etwa 50 m langem Graben; rechts: Artenarmer Zierrasen mit Einzelgebüschchen und -bäumen. Quelle: STADT LAND FLUSS 16.10.2017.

Westlich des Werftgeländes beginnt die Kleingartensiedlung. Parallel zum Radweg verläuft hier ein stark verwildertes Siedlungsgebüsch mit den Arten Brombeere, Weißdorn, Spitzahorn, Salweide, Holunder, Eschenahorn, Silberahorn und Korbweide (vgl. Abbildung 9 links).

Bei der Kleingartenanlage handelt es sich um eine strukturreiche Anlage, die Gärten sind zwar häufig mit massiven Lauben bebaut, jedoch befinden sich innerhalb der Parzellen ältere Baumbestände.



Abbildung 9: links: Verwildertes Siedlungsgehölz einheimischer Arten südlich des Schwarzen Weges, innerhalb der Kleingärten; rechts: Kleingartenanlage. Quelle: STADT LAND FLUSS 16.10.2017.

Südlich der Kleingartenanlage schließt sich ein Betonplattenweg mit begleitendem artenarmen Zierrasen an. Hier befinden sich zudem mehrere Einzelbäume bzw. –sträucher, darunter ein mehrstämmiger Bergahorn, eine mehrstämmige Salweide, ein junger, gepflanzter Spitzahorn und ein Weißdornbusch. An den Einzelbäumen konnten keine als Nistplatz geeigneten Baumhöhlen nachgewiesen werden (vgl. Abb. 10 links).

Abbildung 10 (rechts) stellt die Kreuzungssituation des Verkehrsknotenpunktes Lübsche Straße / An der Lübschen Burg dar. In die Straßenverkehrsfläche wird durch das Vorhaben nicht weiter eingegriffen.



Abbildung 10: links: Betonplattenweg mit Zierrasen und mehreren Einzelbäumen; rechts: Kreuzungsbereich Lübsche Straße/ An der Lübschen Burg. Quelle: STADT LAND FLUSS 16.10.2017.

Nachfolgend wird auf die einzelnen Artengruppen näher eingegangen.

5.2. Bewertung nach Artengruppen

5.2.1. Vögel

Von der Überbauung betroffen sind hauptsächlich verschiedene Biotope der Siedlungs- und Verkehrsbereiche. Die Erfassung des Plangebietes erfolgte am 16.10.2017 und am 05.06.2018, aufgrund der vorgefundenen Biotopstrukturen wird eine Potentialabschätzung für Brutvögel vorgenommen.

Innerhalb des Plangebietes befanden sich durchgängig verschieden ausgeprägte Gehölzstrukturen, die von Gehölzbrütern als Habitat genutzt werden könnten. Am 05.06.2018 wurden entlang der gesamten Trasse bei optimaler Witterung bei einer morgendlichen Erfassung folgende Arten verhört:

Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Zilpzalp, Amsel, Hänfling, Kohlmeise, Blaumeise, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Ringeltaube, Gelbspötter, Girlitz, Buchfink.

Weitere aufgrund der Biotopstruktur potenziell im Plangebiet vorkommende Gehölzbrüter sind insbesondere: Rotkehlchen, Goldammer, Gimpel, Grünfink, Nachtigall.

Dieses Artenspektrum entspricht den Erwartungen. Die Arten zeichnen sich allesamt durch eine jährlich hohe Flexibilität bei der Brutplatzwahl und eine geringe Scheu gegenüber dem Menschen aus, so dass die Planumsetzung in den umliegenden potenziellen Bruthabitaten keine Änderung der Habitatpotenziale generieren wird.

Die Arten sind entsprechend der Biotopstruktur allesamt Gehölzbrüter und werden dementsprechend zusammenfassend diskutiert. Infolge des im Trassenbereich zu entfernenden Gebäudebestandes in den umliegenden Kleingärten werden außerdem die hier potenziell vorkommenden Gebäudebrüter besprochen.

Flächen-/Bodenbrüter können im Plangebiet hingegen aufgrund der Biotop- und Nutzungsstruktur sowie Nutzungsintensität durch den Menschen gänzlich ausgeschlossen werden.

Gehölzbrüter

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung?

Nein, Bauzeitenregelung

Während der Bauarbeiten können erwachsene Vögel fliehen, gefährdet sind jedoch Nester, Gelege und flugunfähige Küken, wenn in entsprechend geeignete Habitate eingegriffen wird. Das Planvorhaben schließt den Eingriff in mögliche Bruthabitate nicht aus. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und flugunfähige Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens des vorhabenbezogenen Tötens. Diese Gefahr besteht bei der vorhabenbedingt notwendigen Entfernung des umfangreichen Gehölzbestandes im Trassenbereich.

Dies begründet die konsequente Anwendung einer **Bauzeitenregelung unter Anwendung von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG. Hiernach ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.**

Die Rodung der im Trassenbereich stehenden Gehölze ist daher ausschließlich im Zeitraum 1.10. – 28.2. durchzuführen.

***Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein***

Bei den genannten Arten handelt es sich um verbreitete Arten, die häufig in der Nähe des Menschen anzutreffen sind. Daher ist eine Störung der Arten mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das Vorhaben unwahrscheinlich.

***Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein***

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sind mit der Anwendung von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vermeidbar. Zu beachten ist hierbei, dass die nachweislich und potenziell von der Gehölzrodung betroffenen Arten jährlich neue Nester anlegen, d.h. die im Vorjahr angelegten Fortpflanzungsstätten in der Regel auch aufgrund ihrer Vergänglichkeit (insb. durch Regen, Schnee, Wind) nicht nachgenutzt werden. Ruhestätten können allenfalls in Form von Schlafbäumen rodungsbedingt entfallen, wobei jedoch hierfür der im direkten Umfeld weiterhin bleibende Gehölzbestand ausreichende Ausweichmöglichkeiten bietet. In diesem Zusammenhang anzumerken ist, dass infolge der Eingriffs-Ausgleichsregelung innerhalb der im Nordwesten des Plangebietes vorgesehenen Ausgleichsfläche nach Rückbau der hier vorhandenen Kleingartengebäude eine ergänzende Pflanzung von insg. 16 Bäumen erfolgen wird. Dies führt im Zusammenhang mit der Nutzungsaufgabe der Kleingartenflächen und somit beginnenden Sukzession zur kurz- bis mittelfristigen Ergänzung des Gehölzbestandes im Umfeld des Eingriffs.

Zudem ist im Zuge der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung vorgesehen, einen ca. 4,72 ha großen Hangwald im ca. 400 m südlich des Plangebietes liegenden Köppernitztal durch dauerhaften Nutzungsverzicht zu einem vielschichtigen Naturwald umzuwandeln (Abb. 11 blau). Die sich infolge der sich hier neu entwickelnden Strauchschicht ergebende mehrstufige Struktur mit Totholz wird den eingriffsbedingten Habitatverlust gut auffangen können, zumal die Maßnahmenfläche fast doppelt so groß ist wie der Verlust an Siedlungsgehölzen (insg. ca. 2,73 ha). Ebenfalls im Köppernitztal ist an die Naturwaldentwicklungsfläche direkt angrenzend auf 3,65 ha die Wiederherstellung einer parkartigen Struktur mit Großbäumen, Freiflächen und Gewässern vorgesehen (Abb. 11 rot) – eine solche, dann halboffene Struktur wird weitere neue Brut- und Nahrungshabitate der betroffenen Arten ergeben, so dass hier in der Nähe des Plangebietes zeitlich nahezu übergangslos neue Fortpflanzungsstätten angelegt werden können.



Abbildung 11: Standort der Kompensationsmaßnahmen im Köppernitztal, rot = Parkgestaltung, blau = Naturwaldentwicklung, weiß = 50 m Wirkzone. Auf der insgesamt 80.700 m² großen Fläche sollen die Maßnahmen „Dauerhafter Nutzungsverzicht mittelalter Laubwälder (Bestandsalter min. 50 Jahre) auf Mineralstandorten“ auf ca. 44.200 m² und „Anlage parkartiger Grünflächen“ auf ca. 36.500 m² umgesetzt werden. Kartengrundlage: GAIA-MV 2018.

Nischen- und Höhlenbrüter

Aufgrund der von Kleingartennutzung geprägten Biotopstruktur ist davon auszugehen, dass der Vorhabenbereich aktuell verschiedenen Gebäudebrütern als Brutareal dient. Als Brutvögel der Gebäude kommen in Frage:

Hausrotschwanz, Haussperling, Amsel, Blau- und Kohlmeise, Zaunkönig, Mehl- und Rauchschwalbe.

Durch das Abtragen von kleingartentypischen Gebäuden gehen möglicherweise vorübergehend Brutplätze für gebäudebrütende Vögel verloren. Dies betrifft im Wesentlichen jedoch nur Gebäude, die bereits vor Umsetzung der Planinhalte leerstehend sind (Störungsarmut). Die in den Kleingärten stehenden, derzeit **überwiegend** noch genutzten baulichen Anlagen zeichnen sich allerdings durch eine niedrige Bauhöhe und hohe Nutzungsintensität aus, so dass insgesamt infolge der hohen menschlichen Präsenz nicht von einem umfangreichen Bruthabitatpotenzial auszugehen ist.

Durch die Neuanlage einer Fuß- und Radwegbrücke (Schwarzer Weg) werden in begrenztem Maße neue geeignete Nischen und Überstände entstehen, die von einem Teil der vorgenannten Arten genutzt werden können.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung?

Nein, Bauzeitenregelung

Im Zuge der geplanten Abrissarbeiten können mit einer Bauzeitenregelung Tötungen wirkungsvoll vermieden werden:

1. Kein Abriss von Gebäuden während der Brutzeit von Vögeln vom 1.März bis zum 30.September.
2. Kein Abriss von Gebäuden im Zeitraum 1.März bis zum 31.Oktober aufgrund etwaiger Sommerquartiersfunktion für Fledermäuse.

Unter Berücksichtigung der vogel- und fledermausbezogenen Bauzeitenregelungen ergeben sich für den Gebäudeabriss zum vorsorglichen Schutz der beiden Artengruppen geeignete Zeitfenster vom 01.11. – 28.02. (Folgejahr).

***Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein***

Die nachweislich bzw. potenziell betroffenen Arten sind siedlungstypische Brüter und somit nicht besonders störungsempfindlich. Vorhabenbedingte Störungen mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population sind insbesondere unter Berücksichtigung der unter Tötung genannten Vermeidungsmaßnahmen und der bei den Gehölzbrütern genannten Kompensationsmaßnahmen im Köppernitztal (Abb. 11) ausgeschlossen.

***Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein***

Baubedingt werden im Plangebiet zur Trassenherstellung die baulichen Anlagen der Kleingartenanlage zu entfernen sein. Vorsorglich sind daher innerhalb der Kompensationsmaßnahmenfläche im Köppernitztal, vorrangig innerhalb der Naturwaldentwicklungsfläche Nisthilfen für Höhlen-, Nischen und Fassadenbrüter anzubringen, um den vorübergehenden Verlust von Brutplätzen/Quartieren (= Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) zu überbrücken:

- 5 Halbhöhlen (für z. B. Hausrotschwanz, Rotkehlchen) in unterschiedlichen Höhen (zum Schutz vor Prädatoren mind. 3 m hoch) anbringen.
- 5 Höhlen-Nistkästen (für z. B. Haussperling, Meisen) in unterschiedlichen Höhen (zum Schutz vor Prädatoren mind. 3 m hoch) anbringen.
- 5 Mehlschwalben-Kunstnester (zum Schutz vor Prädatoren mind. 3 m hoch) anbringen.

Bei Berücksichtigung der o.g. Vorkehrungen ist insgesamt von keinem erheblichen Lebensraumverlust für die derzeit im Plangebiet siedelnden Arten zu rechnen.

5.2.2. Säugetiere

FFH-Code	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Anhang II	Anhang IV
Säugetiere:				
1308	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	x
1313	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		x
1327	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus		x
1320	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		x
1318	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	x
1314	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		x
1324	Myotis myotis	Großes Mausohr	x	x
1330	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		x
1322	Myotis nattereri	Fransenfledermaus		x
1331	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler		x
1312	Nyctalus noctula	Abendsegler		x
1317	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus		x
1309	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		x
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		x
1326	Plecotus auritus	Braunes Langohr		x
1329	Plecotus austriacus	Graues Langohr		x
1332	Vespertilio murinus	Zweifarbige Fledermaus		x
1337	Castor fiber	Biber	x	x
1341	Muscardinus avellanarius	Haselmaus		x
1351	Phocoena phocoena	Schweinswal	x	x
1352	* Canis lupus	Wolf	x	x
1355	Lutra lutra	Fischotter	x	x
1364	Halichoerus grypus	Kegelrobbe	x	
1365	Phoca vitulina	Seehund	x	

Tabelle 1: Gem. Anh. II bzw. IV geschützte Säugetierarten in M-V. Quelle: LUNG M-V 2016.

Säugetierarten, die gem. Anhang IV dem besonderen Artenschutz unterliegen, sind im Hinblick auf die Planinhalte irrelevant und ausgehend von der vorhandenen Biotopstruktur nicht im Geltungsbereich vorhanden. Dies trifft insbesondere auf Biber, Schweinswal, Wolf und Fischotter zu.

Mit der Haselmaus ist im Plangebiet ebenfalls nicht zu rechnen, sie besiedelt (als eher typische Mittelgebirgsart) in M-V lediglich vereinzelt Bereiche auf Rügen sowie in der Schalseeregion, vgl. Abb. 12.

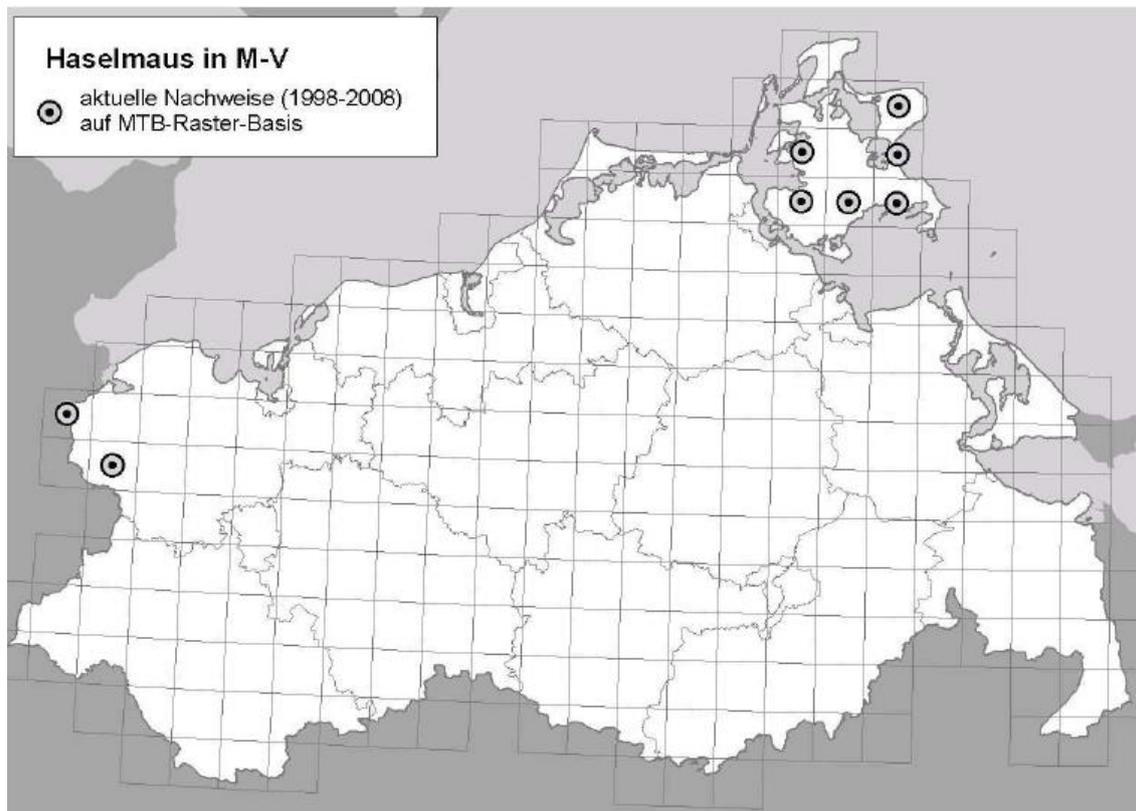


Abbildung 12: Nachweise der Haselmaus in M-V. Quelle: LUNG-Steckbrief nach SVEN BÜCHNER & VOLKER WACHLIN, verändert nach MEINIG, BOYE & BÜCHNER (2004).

Im Rahmen des Vorhabens wird allerdings in verschiedene Siedlungsgehölze sowie Kleingärten eingegriffen, die potentielle Jagdhabitats von **Fledermäusen** darstellen. Mit dem Abriss von Kleingartengebäuden gehen zudem potenzielle Sommerquartiere von Fledermäusen verloren.

Um Verbote im Sinne von § 44 BNatSchG zu vermeiden bedarf es der Beachtung nachfolgend aufgeführter Maßnahmen zugunsten der Artengruppe Fledermäuse.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung?

Nein, Bauzeitenregelung

Im Zuge der geplanten Abrissarbeiten (Bauliche Anlagen Kleingärten) können mit einer Bauzeitenregelung Tötungen wirkungsvoll vermieden werden:

Kein Abriss von Gebäuden im Zeitraum 1. März bis zum 31. Oktober aufgrund etwaiger Sommerquartiersfunktion für Fledermäuse.

Unter Berücksichtigung der vogel- und fledermausbezogenen Bauzeitenregelungen ergeben sich für den Gebäudeabriss zum vorsorglichen Schutz der beiden Artengruppen geeignete Zeitfenster vom 01.11. – 28.02. (Folgejahr).

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Die Störung ist bei den nachtaktiven Fledermäusen nicht relevant.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein

Baubedingt werden im Plangebiet zur Trassenherstellung die baulichen Anlagen der Kleingartenanlage zu entfernen sein. Es ist nicht ausgeschlossen, dass in den Sommermonaten Ritzen in Dächern, Fassaden u.a. von Fledermäusen als Tagesquartier genutzt werden. Diese haben allerdings lediglich den Status als Ruhestätte, die Existenz von Fortpflanzungsstätten

können im betreffenden Geltungsbereich ausgeschlossen werden, die Gebäude haben hierzu keine geeignete Größe und Kubatur.

Dem etwaigen Verlust von Ruhestätten kann vorsorglich mit dem Anbringen von **fünf wartungsfreien Fledermaus-Flachkästen (z.B. Schwegler 1FF)** an geeigneter, d.h. für Prädatoren und Menschen unzugänglicher Stelle in ausreichender Höhe (mind. 3 m über Grund) innerhalb der Kompensationsmaßnahmenfläche im Köppernitztal, vorrangig in der Naturwaldentwicklungsfläche, begegnet werden. **Bei Berücksichtigung der o.g. Vorkehrungen ist insgesamt von keinem erheblichen Lebensraumverlust für die derzeit im Plangebiet siedelnden Arten zu rechnen.**

5.2.3. Amphibien

Während der Kartierung am 05.06.2018 konnten im Bereich der Kleingartensiedlung südlich des „Schwarzen Weges“ Grünfrösche akustisch wahrgenommen werden. Eine genaue Lokalisierung war nicht möglich, als Habitat muss ein künstlicher kleiner Teich innerhalb einer Kleingartenparzelle ca. 50 m südlich, d.h. deutlich außerhalb des Geltungsbereiches gedient haben. Eine weiträumige Wanderung von Grünfröschen – in ausreichend tiefen Gewässern verbleiben die Tiere über Winter am frostfreien Grund des Gewässers – hiervon ausgehend ist nicht zu erwarten, da die hier bestehend bleibenden Kleingartenstrukturen genügend Überwinterungsmöglichkeiten in direkter Gewässernähe bieten.

Geeignete Laichgewässer sind ansonsten im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden, insofern ist mit einer artenschutzrechtlichen Relevanz der Artengruppe Amphibien nicht zu rechnen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung?

Nein

Die Gefahr einer Tötung von Individuen kommt mangels Laichhabitat im Plangebiet sowie dessen näheren Umfeld während der Laichzeit nicht im Betracht.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? *Nein*

Störungsrelevante Sachverhalte sind nicht erkennbar.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? *Nein*

Durch das Vorhaben wird in kein Gewässer und dessen Uferbereiche eingegriffen. Eine Beeinträchtigung amphibiengerechter Lebensräume, die zur Fortpflanzung oder zur Winterruhe aufgesucht werden, ist somit ausgeschlossen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Amphibien kann somit ausgeschlossen werden.

5.2.4. Reptilien

Infolge der anstehenden, zumeist dichten und hohen Vegetation (Staudenfluren, Gehölze) sowie dem Fehlen von Eiablageplätzen ist ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilien derzeit unwahrscheinlich. Insbesondere die Zauneidechse benötigt neben (vegetationsarmen und trockenen) Sonnenplätzen sandige Offenböden zur Eiablage. So ist eine planbedingte Relevanz der Art ausgeschlossen.

Gleiches gilt für die nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG für den besonderen Artenschutz ebenfalls bedeutsamen Arten Europäische Sumpfschildkröte und Glattnatter, die hier strukturbedingt nicht vorkommen können.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung? *Nein,*

*Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*

*Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

5.2.5. *Rundmäuler und Fische*

Rundmäuler und Fische sind vom Vorhaben nicht betroffen, da in keine Gewässer eingegriffen wird. Vom besonderen Artenschutz erfasst sind ohnehin nur die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführten Arten Baltischer Stör und Nordseeschnäpel, deren Vorkommen auch im weiteren Umfeld des Vorhabens sicher ausgeschlossen ist.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

5.2.6. *Schmetterlinge*

Das Plangebiet entspricht nicht den Habitatansprüchen artenschutzrechtlich relevanter Schmetterlinge (Blauschillernder Feuerfalter, Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer). Für die Artengruppe sind indes zumeist gesetzlich geschützte Strukturen wie Feucht- und Nasswiesen, Röhrichte, Kleingewässer oder Trockenbiotope attraktiv, die durch das Vorhaben jedoch nicht beansprucht werden.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

5.2.7. *Käfer*

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG artenschutzrechtlich relevanten Arten Breitrand, Großer Eichenbock, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer und Eremit¹ ist infolge der im Plangebiet nicht geeigneten Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

¹ die zu rodenden Gehölze sind mittleren Alters, nicht hohl und ohne Mulm.

5.2.8. Libellen

Im Plangebiet existieren keine permanenten wasserführenden Gewässerbiotope mit Habitatpotenzial für Libellen. Eine Betroffenheit insbesondere der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG gelisteten Libellenarten Grüne Mosaikjungfer, Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer (in M-V ausgestorben), Große Moosjungfer und Sibirische Winterlibelle ist infolge der im Plangebiet nicht geeigneten Biotopstrukturen nicht gegeben.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

5.2.9. Weichtiere

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten Kleine Flussmuschel (Art oligo- bis mesotropher Bäche und Flüsse) und Zierliche Teller- schnecke (besiedelt Röhrlichtgürtel, wasserpflanzenreiche Altwässer oder Verlandungsbereiche) ist infolge der im Plangebiet ungeeigneten Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

5.2.10. Pflanzen

Das vom Vorhaben beanspruchte Gebiet ist durch Kleingärten, Gehölze, Verkehrsflächen und Gebäude charakterisiert. Die nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in M-V artenschutzrechtlich relevanten Arten (Sumpf-Engelwurz, Schwimmendes Froschkraut, Sand- Silberscharte, Frauenschuh, Sumpf-Glanzkrout, Kriechender Scheiberich) fehlen im Plangebiet aufgrund ungeeigneter Biotopstruktur bzw. Standortmerkmale.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Entnahme aus der Natur?* *Nein*
- *Beschädigung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*
- *Zerstörung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*

6. Zusammenfassung

Mit dem B-Plan Nr. 85/17 „Erschließung Gewerbegebiet Wismar West II“ möchte die Hansestadt Wismar vom Verkehrsknotenpunkt Lübsche Straße / An der Lübschen Burg eine neue Verkehrsstrasse mit Anbindung an die Straßen Werftstraße und Wendorfer Weg ausweisen. Das Plangebiet verläuft vom Verkehrsknotenpunkt Lübsche Straße / An der Lübschen Burg nach Nordosten durch eine Kleingartenanlage, biegt auf der Höhe des „Schwarzen Weges“ nach Osten in Richtung Werftgelände ab und verläuft in etwa parallel zum Gelände der MV-Werften bis hin zur Werftstraße. Auf Grundlage der in 2018 durchgeführten Geländeerfassung und der daraus abgeleiteten Potentialeinschätzung ist mit dem vorhabenbedingten Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu rechnen:

- **Gebäudebrüter und Fledermäuse: Bauzeitenregelung, Gebäudeabriss ausschließlich im Zeitfenster vom 01.11. – 28.02. (Folgejahr).** Eine Erweiterung dieses Zeitraums ist nur in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde auf Grundlage eines vorhergehenden Nachweises der Nichtbetroffenheit der Arten(gruppen) durch Erfassung und Dokumentation des jeweils abzureißenden Gebäudes durch eine geeignete Fachkraft möglich (ökologische Baubegleitung).
- **Vögel: Nisthilfen für Höhlen-, Nischen- und Fassadenbrüter** in bestehenden Großbäumen innerhalb der Kompensationsmaßnahmenfläche im Köppernitztal, vorrangig in der Naturwaldentwicklungsfläche:
 - **5 Halbhöhlen** (für z. B. Hausrotschwanz, Rotkehlchen) in unterschiedlichen Höhen (zum Schutz vor Prädatoren mind. 3 m hoch) anbringen.
 - **5 Höhlen-Nistkästen** (für z. B. Haussperling, Meisen) in unterschiedlichen Höhen (zum Schutz vor Prädatoren mind. 3 m hoch) anbringen.
 - **5 Mehlschwalben-Kunstnester** (zum Schutz vor Prädatoren mind. 3 m hoch) anbringen.
- **Fledermäuse:** Anbringen von **fünf wartungsfreien Fledermaus-Flachkästen (z.B. Schwegler 1FF)** an geeigneter, d.h. für Prädatoren und Menschen unzugänglicher Stelle in ausreichender Höhe (mind. 3 m über Grund) innerhalb der Kompensationsmaßnahmenfläche im Köppernitztal an Großbäumen, vorrangig in der Naturwaldentwicklungsfläche.

Rabenhorst, den 11.12.2018



Oliver Hellweg